Raiffeisen Capital Management

Kathrein SF29

Rechenschaftsbericht

Rechnungsjahr 2011/2012

Das Investmentfondsgesetz 2011 ist am 1. September 2011 in Kraft getreten. Die in diesem Bericht verwendeten Bezeichnungen entsprechen dem InvFG 2011, während die in den Fondsbestimmungen genannten gesetzlichen Verweise sich jedoch auf das InvFG 1993 beziehen, da die Fondsbestimmungen auf Basis der im Zulassungszeitpunkt geltenden Rechtslage genehmigt wurden. Diese Verweise werden ab 1. September 2011 wie Verweise auf die entsprechenden Bestimmungen des InvFG 2011 behandelt.

Hinweis:

Der Bestätigungsvermerk wurde von der KPMG Austria AG nur für die unverkürzte deutschsprachige Fassung erteilt.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Fondsdaten ... 3
Fondscharakteristik ... 3
Besondere Hinweise im Verlauf des Rechnungsjahres ... 3
Rechtlicher Hinweis ... 4
Fondsdetails in EUR ... 5
Umlaufende Anteile ... 5
Fondsdetails der letzten 3 Rechnungsjahre in EUR ... 5
Entwicklung des Fondsvermögens und Ertragsrechnung in EUR ... 6
Wertentwicklung im Rechnungsjahr (Fonds-Performance) ... 6
Entwicklung des Fondsvermögens ... 6
Fondsergebnis in EUR ... 7
A. Realisiertes Fondsergebnis ... 7
B. Nicht realisiertes Kursergebnis ... 7
Verwendung des Fondsergebnisses in EUR ... 7
Kapitalmarktbericht ... 8
Bericht zur Anlagepolitik des Fonds ... 9
Zusammensetzung des Fondsvermögens in EUR ... 10
Vermögensaufstellung in EUR ... 11
Berechnungsmethode des Gesamtrisikos ... 14
Bestätigungsvermerk ... 14
Steuerliche Behandlung ... 17
Fondsbestimmungen ... 18

Bericht über das Rechnungsjahr vom 1. März 2011 bis 29. Februar 2012

Allgemeine Fondsdaten

Tranche	Auflagedatum	ISIN
ISIN ausschüttend (A)	06.05.2002	AT0000679436

Fondscharakteristik

Fondswährung:	EUR
Rechnungsjahr:	01.03. – 28./29.02.
Ausschüttungs- / Auszahlungs- / Wiederveranlagungstag:	15.05.
EU-Richtlinien-Konformität:	Nicht EU-Richtlinien-konform Anderes Sondervermögen gemäß InvFG (AIF)
Fondstyp:	Investmentfonds
max. Verwaltungsgebühr des Fonds:	1,50 % (exklusiv einer allfälligen erfolgsabhängigen Gebühr)
Zielgruppe:	Publikumsfonds für Großanleger
Depotbank:	Kathrein Privatbank AG
Verwaltungsgesellschaft:	Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H. Schwarzenbergplatz 3, A-1010 Wien Tel. +43 1 71170-0, Fax +43 1 71170-1092 www.rcm.at Firmenbuchnummer: 83517 w
Fondsmanagement:	Kathrein & Co. Vermögensverwaltungs GmbH
Abschlussprüfer:	KPMG Austria AG

Besondere Hinweise im Verlauf des Rechnungsjahres

Namensänderung der Depotbank:	bis 31.08.2011: Kathrein & Co. Privatgeschäftsbank AG

Rechtlicher Hinweis

Alle Daten und Informationen wurden mit größter Sorgfalt zusammengestellt und geprüft. Eine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen kann nicht übernommen werden. Die verwendeten Quellen stufen wir als zuverlässig ein. Die verwendete Software rechnet mit einer Genauigkeit von neun Stellen und nicht mit den angezeigten zwei Kommastellen. Durch weitere Berechnungen mit ausgewiesenen Ergebnissen können Abweichungen nicht ausgeschlossen werden.

Der Wert eines Anteiles ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Investmentfonds einschließlich der Erträgnisse durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Investmentfonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Fonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.

Das Nettovermögen wird nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

a) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt.
b) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen.

Sehr geehrte Anteilsinhaber!

Die Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H. erlaubt sich den Rechenschaftsbericht des Kathrein SF29 für das Rechnungsjahr vom 1. März 2011 bis 29. Februar 2012 vorzulegen.

Fondsdetails in EUR

	28.02.2011	29.02.2012
Fondsvermögen	9.454.845,20	8.787.399,60
errechneter Wert / Anteil (A)	905,64	841,70
Ausgabepreis / Anteil (A)	932,81	866,95

	16.05.2011	15.05.2012
Ausschüttung / Anteil (A)	27,80	18,11

Die Auszahlung der Ausschüttung erfolgt kostenlos bei den Zahlstellen des Fonds.

Umlaufende Anteile

	A
umlaufende Anteile am 28.02.2011	10.440
Absätze	0
Rücknahmen	0
umlaufende Anteile am 29.02.2012	10.440

Fondsdetails der letzten 3 Rechnungsjahre in EUR

Ausschüttungsanteile	**28.02.2010**	**28.02.2011**	**29.02.2012**
Fondsvermögen gesamt	9.378.295,42	9.454.845,20	8.787.399,60
errechneter Wert / Anteil	898,30	905,64	841,70

Entwicklung des Fondsvermögens und Ertragsrechnung in EUR

Wertentwicklung im Rechnungsjahr (Fonds-Performance)

Ausschüttungsanteile	
errechneter Wert / Anteil am Beginn des Rechnungsjahres	905,64
Ausschüttung am 16.05.2011 (errechneter Wert: EUR 879,00) in Höhe von EUR 27,80, entspricht 0,0316 Anteilen	
errechneter Wert / Anteil am Ende des Rechnungsjahres	841,70
Gesamtwert inkl. durch Ausschüttung erworbener Anteile (1,0316 x 841,70)	868,30
Nettoertrag/Nettominderung je Anteil	- 37,34
Wertentwicklung eines Anteils im Rechnungsjahr in %	**- 4,12**

Die Berechnung der Wertentwicklung erfolgt unter Annahme gänzlicher Wiederveranlagung von ausgeschütteten bzw. ausgezahlten Beträgen zum errechneten Wert am Ausschüttungs- bzw. Auszahlungstag.

Die Performance wird von der Raiffeisen KAG entsprechend der OeKB-Methode, basierend auf Daten der Depotbank, berechnet (bei der Aussetzung der Auszahlung des Rückgabepreises unter Rückgriff auf allfällige, indikative Werte). Bei der Berechnung der Wertentwicklung werden individuelle Kosten, und zwar der Ausgabeaufschlag (maximal 3,00 % des investierten Betrages) bzw. ein allfälliger Rücknahmeabschlag (maximal 0,00 % des verkauften Betrages), nicht berücksichtigt. Diese wirken sich bei Berücksichtigung in Abhängigkeit der konkreten Höhe entsprechend mindernd auf die Wertentwicklung aus. Performanceergebnisse der Vergangenheit lassen keine verlässlichen Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung des Fonds zu.

Entwicklung des Fondsvermögens

Fondsvermögen am 28.02.2011 (10.440 Anteile)	**9.454.845,20**
Ausschüttung am 16.05.2011 (EUR 27,80 x 10.440 Ausschüttungsanteile)	- 290.232,00
Fondsergebnis gesamt	**- 377.213,60**
Fondsvermögen am 29.02.2012 (10.440 Anteile)	**8.787.399,60**

Fondsergebnis in EUR

A. Realisiertes Fondsergebnis

Ordentliches Fondsergebnis		
Erträge (ohne Kursergebnis)		
Zinsenerträge	154.022,93	
Zinsenaufwendungen	- 191,45	
Dividendenerträge	1.867,80	**155.699,28**
Aufwendungen		
Verwaltungsgebühren	- 40.319,01	
Depotbankgebühren	- 8.133,35	
Wirtschaftsprüfungskosten	- 3.720,00	
Pflicht- bzw. Veröffentlichungskosten	- 66,99	**- 52.239,35**
Ordentliches Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)		**103.459,93**
Realisiertes Kursergebnis		
Realisierte Gewinne aus Wertpapieren	85.701,35	
Realisierte Gewinne aus derivativen Instrumenten	67.166,91	
Realisierte Verluste aus Wertpapieren	- 95.398,75	
Realisierte Verluste aus derivativen Instrumenten	- 422.864,84	
Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich)		**- 365.395,33**
Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)		**- 261.935,40**

B. Nicht realisiertes Kursergebnis

Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses	**- 115.278,20**
Fondsergebnis gesamt	**- 377.213,60**

Der Ausweis von Transaktionskosten wird in Übereinstimmung mit der von der Vereinigung österreichischer Investmentgesellschaften abgestimmten Vorgangsweise für Rechnungsjahre erfolgen, die nach Inkrafttreten des Investmentfondsgesetzes 2011 (ab 1. September 2011) begonnen haben.

Verwendung des Fondsergebnisses in EUR

Ausschüttung (EUR 18,11 x 10.440 Ausschüttungsanteile)	189.068,40
Summe	**189.068,40**
Realisiertes Fondsergebnis (inkl. Ertragsausgleich)	- 261.935,40
Aufwands- und Verlustabdeckung aus der Substanz	**451.003,80**
Summe	**189.068,40**

Kapitalmarktbericht

Im Februar 2011 sorgten die Revolution in Ägypten und ihre möglichen Auswirkungen auf den Ölpreis für schwächere Aktienmärkte und begünstigten die sicheren Staatsanleihen. Am 11. März 2011 erschütterte ein Erdbeben der Stärke 9,0 Japan und löste einen gewaltigen Tsunami aus. Die katastrophalen Folgen des Erdbebens ließen die Einigung der EU Regierungschefs über die Stützungsmaßnahmen in der Eurozone am folgenden Wochenende in den Hintergrund treten. Die ersten Wirtschaftsdaten aus Japan machten jedoch das ökonomische Ausmaß der Erdbeben-Katastrophe sichtbar. So fielen die Industrieproduktion um 15,3 % und die Einzelhandelsumsätze um 7,8 % im Monat März. In Europa erhöhte die Europäische Zentralbank (EZB) wie erwartet den Leitzins um 0,25 % auf 1,25 %. Trotzdem fielen die Renditen in Deutschland, da die Gerüchte über eine Restrukturierung griechischer Anleihen, verbunden mit dem in Aussicht gestellten Verlust der höchsten Bonität (dem sogenannten AAA-Rating) für amerikanische Staatsanleihen durch die Rating Agentur Standard & Poor‘s (S&P), zur Flucht der Anleger in den „sicheren Hafen“ deutscher Staatsanleihen führte. An dieser Entwicklung konnte auch die deutlich anziehende Inflation von 2,7 % in Deutschland nichts ändern. Auch im Mai 2011 blieb die europäische Schuldenkrise das Hauptthema an den Anleihemärkten in Europa. Das Wachstum in der Eurozone betrug im 1. Quartal 2011 im Durchschnitt 2,5 % J/J, in Deutschland 4,9 %, in Frankreich 2,2 %, in Italien 1 % und in Griechenland - 4,8 %. Die USA konnte im 1. Quartal 2,3 % (Revision von 1,8 %) zulegen und Japan schrumpfte bedingt durch das katastrophale Erdbeben um - 3,7 %. Am 13. Juni 2011 wurde Griechenlands Rating nochmals auf CCC deutlich nach unten gestuft. Der Generalstreik und Straßenschlachten in Athen heizten die Stimmung weiter an. Am 7. Juli 2011 erhöhte die EZB wie erwartet den Leitzins von 1,25 % auf 1,5 %. Diese Zinserhöhung verpuffte aber am Markt da sich die Marktteilnehmer mehr auf die schwachen volkswirtschaftlichen Zahlen aus den USA und der Eurozone konzentrierten. Am 21. Juli 2011 einigten sich die Staats- und Regierungschefs der Eurozone auf ein weiteres Griechenland-Hilfspaket und eine Ausweitung der Stabilitätsmechanismen innerhalb der Eurozone. Ende des Monats spitzte sich die Pattstellung bei der Erhöhung der US-Schuldengrenze dramatisch zu. Die Möglichkeit, dass es zu keiner Einigung kommen könnte, wurde zwar als sehr gering eingeschätzt, trotzdem reagierten die Märkte nervös. Am 5. August 2011 wurde dann tatsächlich das Rating der USA von S&P das erste Mal seit dem Bestehen der Ratingagentur nicht mit der Bestnote AAA bewertet, sondern auf AA+ herabgestuft. Die im September 2011 veröffentlichten Konjunkturdaten wiesen in den USA weiterhin auf eine Abflachung der Konjunktur hin und zeigten keine Verbesserung des Arbeits- oder Immobilienmarktes. In Griechenland fielen die Wachstumsraten des Bruttoinlandsproduktes schlechter als erwartet aus, und rückten einmal mehr Zweifel an der Zahlungsfähigkeit Griechenlands in den Mittelpunkt des Anlegerinteresses. Die Herabstufung Italiens durch S&P verschärfte die Eurokrise weiter. Ende September 2011 ging die Abstimmung im Deutschen Bundestag über den Rettungsschirm EFSF positiv aus, wodurch die Unterstützung Deutschlands für die Gemeinschaftswährung einmal mehr unterstrichen wurde. Der Oktober 2011 war geprägt von Verhandlungen der Troika aus EU, EZB und IWF in Athen, dem EU-Gipfel am 23. Oktober 2011 über die Ausweitung des Rettungsschirms EFSF und dem freiwilligen Schuldenerlass durch die europäischen Banken. Mit 1. November 2011 übernahm Mario Draghi den Sitz an der Spitze der EZB von Jean-Claude Trichet und sorgte bei der ersten Sitzung unter neuem Vorsitz mit einer Kehrtwende bei der Zinspolitik der EZB durch eine Senkung des Leitzinses von 1,5 % auf 1,25 % für einen Paukenschlag. Während sich die Konjunkturindikatoren in den USA langsam stabilisieren und verbessern, trübt sich der Konjunkturhimmel über Europa weiter ein. Auf dem EU-Gipfel am 8./9. Dezember 2011 wurde ein weiterer Versuch unternommen, das Ausweiten der Krise zu verhindern. Dabei einigten sich die 17 Eurostaaten auf eine Schuldenbremse im Verfassungsrang und automatische Sanktionen bei Defizitverstößen. Am 8. Dezember 2011 senkte die EZB den Hauptrefinanzierungssatz auf 1 % und versorgte den Markt mit einem neuen Refinanzierungsgeschäft über drei Jahre, das besser als erwartet angenommen wurde. 523 Banken nahmen daran teil und liehen sich insgesamt 490 Mrd. Euro. Damit sollte die Kreditklemme gelockert werden und die Banken Spielraum für Investments in Staatsanleihen bekommen.

Bericht zur Anlagepolitik des Fonds

Der Kathrein SF29 investiert in Futures von Aktien-, Anleihe- sowie Devisenmärkten sowie Aktienfonds und Anleihen. Mittels der von der Kathrein & Co. Vermögensverwaltungs GmbH entwickelten adaptieren CPPI-Methode (Constant Portfolio Proportion Insurance) wird die Gewichtung zwischen 0 und 70 % (für die Aktienkomponente) variiert. Die maximale Risikogewichtung der Anleihe- und Devisenmodelle beträgt 30 % des Fondsvolumens. Die Gewichtung passt sich an die Kursentwicklung des Fonds an, so wird bei fallenden Kursen die Gewichtung reduziert.

Im Fall der Investition in Futures trägt der Fonds zudem keine Fremdwährungsexposure, da die tatsächlichen Papiere nicht gehalten werden.
Die Fremdwährungskomponenten (vorwiegend aus den Aktienfonds resultierend) werden weitgehend mittels Devisentermingeschäften gegen Kursschwankungen abgesichert.

Zusammensetzung des Fondsvermögens in EUR

Wertpapiere	Kurswert	%
Anleihen:		
EUR	6.675.717,00	75,97
Bankguthaben		
Bankguthaben in Fondswährung	363.152,20	4,13
Bankverbindlichkeiten in Fremdwährung	- 12,34	0,00
Festgeld in Fondswährung	1.715.000,00	19,52
Summe Bankguthaben	**2.078.139,86**	**23,65**
Abgrenzungen		
Zinsenansprüche (aus Wertpapieren und Bankguthaben)	37.726,10	0,43
Sonstige Verrechnungsposten		
diverse Gebühren	- 4.183,36	- 0,05
Summe Fondsvermögen	**8.787.399,60**	**100,00**

Vermögensaufstellung in EUR

Die bei den Wertpapieren angeführten Jahreszahlen beziehen sich jeweils auf Emissions- sowie Tilgungszeitpunkt, wobei ein allfälliges vorzeitiges Tilgungsrecht des Emittenten nicht ausgewiesen wird. Die mit "Y" gekennzeichneten Wertpapiere weisen auf eine offene Laufzeit hin.

WERTPAPIERBEZEICHNUNG	ISIN	BESTAND 29.02.2012	KÄUFE ZUGÄNGE IM BERICHTSZEITRAUM	VERKÄUFE ABGÄNGE IM BERICHTSZEITRAUM	KURS	KURSWERT IN EUR	%-ANTEIL AM FONDS-VERMÖGEN
ANLEIHEN IN EURO							
1,1210 HYPO ALPE-ADRIA BANK AG FRN 24.05.05-2012	XS0219718714	700.000	700.000	0	99,7870	698.509,00	7,95
1,2640 FMS WERTMANAGEMENT 20.01.2012-2014	XS0734340093	300.000	300.000	0	100,1480	300.444,00	3,42
1,2910 DEXIA CREDIT LOCAL FRN 19.02.2010-19.02.2013	XS0488173864	600.000	600.000	0	98,4050	590.430,00	6,72
1,3420 BAYERISCHE LANDESBANK 28.10.2011 - 2013	DE000BLB6H20	400.000	400.000	0	100,1450	400.580,00	4,56
1,3950 ERSTE ABWICKLUNGSANSTALT 23.01.2012-2014	DE000EAA0CG5	400.000	400.000	0	100,0470	400.188,00	4,55
1,4470 EUROPEAN INV.BANK FLOAT.09.03.10-15.01.14	XS0493320922	600.000	600.000	0	99,8980	599.388,00	6,82
1,4820 INSTITUTO DE CREDITO OFICIAL FRN 24.07.09-12	XS0441651477	200.000	0	0	99,4960	198.992,00	2,26
1,6130 ERSTE GROUP BANK FRN 19.07.2006-19.07.2017	XS0260783005	600.000	0	0	88,1000	528.600,00	6,02
1,8750 CIF EUROMORTGAGE 30.11.09 - 30.04.2012	FR0010827626	600.000	0	0	100,1950	601.170,00	6,84
2,0000 BUONI POLIENNALI DEL TES 15.12.09-15.12.12	IT0004564636	400.000	0	0	100,5000	402.000,00	4,57
2,2500 BNP PARIBAS HOME LOAN SHF 01.10.09-01.10.12	FR0010807917	600.000	600.000	0	100,7320	604.392,00	6,88
3,0000 COREALCREDIT BANK AG 13.11.2009 - 2013	XS0465450525	600.000	600.000	0	102,6380	615.828,00	7,01
4,2500 BANK FÜR ARBEIT UND WIRTSCHAFT 18.02.04-2014	XS0186452974	700.000	700.000	0	105,0280	735.196,00	8,37
SUMME WERTPAPIERVERMÖGEN					**EUR**	**6.675.717,00**	**75,97**
BANKGUTHABEN							
EUR-GUTHABEN						363.152,20	4,13
EUR-GUTHABEN GELDMARKT						1.715.000,00	19,52
SUMME BANKGUTHABEN					**EUR**	**2.078.152,20**	**23,65**
KURZFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN							
VERBINDLICHKEITEN IN NICHT EU-WÄHRUNGEN	AUD	-0,52				-0,42	0,00
	CAD	-0,88				-0,66	0,00
	JPY	-2,00				-0,02	0,00
	USD	-15,12				-11,24	0,00
SUMME KURZFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN					**EUR**	**-12,34**	**0,00**
SONSTIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE							
ZINSANSPRÜCHE AUS GUTHABEN						63,18	0,00
ZINSANSPRÜCHE AUS WERTPAPIEREN						27.944,59	0,32
FORDERUNGEN AUS GELDMARKTGESCHÄFTEN						9.718,33	0,11
VERWALTUNGSGEBÜHREN						-3.538,92	-0,04
DEPOTBANKGEBÜHREN						-644,44	-0,01
SUMME SONSTIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE					**EUR**	**33.542,74**	**0,38**
FONDSVERMÖGEN					**EUR**	**8.787.399,60**	**100,00**
ERRECHNETER WERT JE ANTEIL					EUR	841,70	
UMLAUFENDE AUSSCHÜTTUNGSANTEILE					STÜCK	10.440	

DEVISENKURSE

VERMÖGENSWERTE IN FREMDER WÄHRUNG WURDEN ZU DEN DEVISENKURSEN PER 28.02.2012 IN EUR UMGERECHNET:

WÄHRUNG	EINHEITEN		KURS	
AUSTRALISCHER DOLLAR	1 EUR	=	1,2486	AUD
KANADISCHER DOLLAR	1 EUR	=	1,3396	CAD
JAPANISCHER YEN	1 EUR	=	108,3900	JPY
AMERIKANISCHER DOLLAR	1 EUR	=	1,3454	USD

WÄHREND DES BERICHTSZEITRAUMES ABGESCHLOSSENE GESCHÄFTE, SOWEIT SIE NICHT MEHR IN DER VERMÖGENSAUFSTELLUNG AUFSCHEINEN:

WERTPAPIERBEZEICHNUNG	ISIN	KÄUFE ZUGÄNGE STK./NOM.	VERKÄUFE ABGÄNGE STK./NOM.
IN SONSTIGE ORGANISIERTE MÄRKTE EINBEZOGENE INVESTMENTZERTIFIKATE IN EURO			
KATHREIN EUROPEAN EQUITY (R) (T)	AT0000779756	0	2.297
KATHREIN RISK OPTIMIZER (T)	AT0000621974	0	8.992
KATHREIN US EQUITY (R) (T)	AT0000779673	0	5.639
IN SONSTIGE ORGANISIERTE MÄRKTE EINBEZOGENE INVESTMENTZERTIFIKATE IN JAPANISCHEN YEN			
RUSSELL INV.CO.- JAPAN EQUITY FUND A- (T)	IE0003506866	0	919
IN SONSTIGE ORGANISIERTE MÄRKTE EINBEZOGENE INVESTMENTZERTIFIKATE IN AMERIKANISCHEN DOLLAR			
RUSSELL INV.-PACIFIC BASIN EQUITY CLASS A	IE0003506973	0	457
ANLEIHEN IN EURO			
2,0000 CIE FINANCEMENT FONC. 17.11.2009-17.02.2012	FR0010821298	0	700.000
2,0000 HSH NORDBANK AG 11.05.2009 - 11.05.2011	DE000HSH27X2	0	600.000
2,2500 YORKSHIRE BUILDING SOC. 26.10.2009-26.10.2012	XS0459946199	0	800.000
2,3750 KOMMUNALKREDIT AUSTRIA 12.05.09-12.05.11	XS0427232409	0	300.000
2,3750 SWEDBANK AB MED.-TERM NTS 24.03.09-24.03.11	XS0419081491	0	500.000
2,6250 DEXIA CRÉDIT LOCAL SA 23.03.2009-23.03.2011	XS0417874814	0	800.000
3,0000 BANKINTER S.A. EO-BONOS 24.02.2009 - 2012	ES0313679450	0	300.000
FINANZTERMINKONTRAKTE IN EURO			
EURO SCHATZ FUTURE SEPTEMBER 2011	DUU1	13	13
EURO SCHATZ FUTURE SEPTEMBER 2011	DUU1	13	13
EURO SCHATZ FUTURE DEZEMBER 2011	DUZ1	8	8
EURO STOXX 50 FUTURE JUNI 2011	VGM1	8	8
EURO-BUND FUTURE MÄRZ 2011	RXH1	3	3
EURO-BUND FUTURE JUNI 2011	RXM1	4	4
EURO-BUND FUTURE JUNI 2011	RXM1	3	3
EURO-BUND FUTURE JUNI 2011	RXM1	1	1
EURO-BUND FUTURE JUNI 2011	RXM1	3	3
EURO-BUND FUTURE DEZEMBER 2011	RXZ1	6	6
EURO-BUND FUTURE DEZEMBER 2011	RXZ1	6	6
EURO-BUND FUTURE MÄRZ 2012	RXH2	1	1
EURO-BUND FUTURE MÄRZ 2012	RXH2	1	1
STOXX 50 FUTURE MÄRZ 2011	VHH1	1	1
STOXX 50 FUTURE MÄRZ 2011	VHH1	12	12
STOXX 50 FUTURE MÄRZ 2011	VHH1	5	5
STOXX 50 FUTURE JUNI 2011	VHM1	12	12
STOXX 50 FUTURE JUNI 2011	VHM1	9	9
STOXX 50 FUTURE JUNI 2011	VHM1	4	4
STOXX 50 FUTURE JUNI 2011	VHM1	5	5
STOXX 50 FUTURE JUNI 2011	VHM1	11	11
STOXX 50 FUTURE JUNI 2011	VHM1	6	6
STOXX 50 FUTURE JUNI 2011	VHM1	9	9
STOXX 50 FUTURE SEPTEMBER 2011	VHU1	13	13
STOXX 50 FUTURE SEPTEMBER 2011	VHU1	8	8
STOXX 50 FUTURE SEPTEMBER 2011	VHU1	8	8
STOXX 50 FUTURE SEPTEMBER 2011	VHU1	6	6
STOXX 50 FUTURE SEPTEMBER 2011	VHU1	10	10
STOXX EUROPE SMALL 200 INDEX FUTURE MÄRZ 2011	SXTH1	8	8
STOXX EUROPE SMALL 200 INDEX FUTURE JUNI 2011	SXTM1	8	8
STOXX EUROPE SMALL 200 INDEX FUTURE JUNI 2011	SXTM1	2	2
STOXX EUROPE SMALL 200 INDEX FUTURE JUNI 2011	SXTM1	5	5
STOXX EUROPE SMALL 200 INDEX FUTURE JUNI 2011	SXTM1	5	5
STOXX EUROPE SMALL 200 INDEX FUTURE SEPTEMBER 2011	SXTU1	8	8
STOXX EUROPE SMALL 200 INDEX FUTURE SEPTEMBER 2011	SXTU1	4	4
STOXX EUROPE SMALL 200 INDEX FUTURE SEPTEMBER 2011	SXTU1	4	4
FINANZTERMINKONTRAKTE IN AMERIKANISCHEN DOLLAR			
AUSTRALIAN DOLLAR CURRENCY FUTURE MÄRZ 2011	ADH1	12	12
AUSTRALIAN DOLLAR CURRENCY FUTURE JUNI 2011	ADM1	12	12
AUSTRALIAN DOLLAR CURRENCY FUTURE JUNI 2011	ADM1	11	11
AUSTRALIAN DOLLAR CURRENCY FUTURE SEPTEMBER 2011	ADU1	4	4
AUSTRALIAN DOLLAR CURRENCY FUTURE SEPTEMBER 2011	ADU1	4	4
AUSTRALIAN DOLLAR CURRENCY FUTURE SEPTEMBER 2011	ADU1	2	2
AUSTRALIAN DOLLAR CURRENCY FUTURE DEZEMBER 2011	ADZ1	2	2
E-MINI MSCI EMERGING MARKETS MÄRZ 2011	LLLH1	7	7
E-MINI MSCI EMERGING MARKETS JUNI 2011	LLLM1	5	5
E-MINI MSCI EMERGING MARKETS JUNI 2011	LLLM1	2	2
E-MINI MSCI EMERGING MARKETS JUNI 2011	LLLM1	2	2
E-MINI MSCI EMERGING MARKETS JUNI 2011	LLLM1	4	4
E-MINI MSCI EMERGING MARKETS JUNI 2011	LLLM1	2	2
E-MINI MSCI EMERGING MARKETS JUNI 2011	LLLM1	1	1
E-MINI MSCI EMERGING MARKETS SEPTEMBER 2011	MESU1	7	7
E-MINI MSCI EMERGING MARKETS SEPTEMBER 2011	MESU1	2	2
E-MINI MSCI EMERGING MARKETS SEPTEMBER 2011	MESU1	3	3

WERTPAPIERBEZEICHNUNG	ISIN	KÄUFE ZUGÄNGE	VERKÄUFE ABGÄNGE
FINANZTERMINKONTRAKTE IN AMERIKANISCHEN DOLLAR			
EMINI STANDARD & POORS FUTURE MÄRZ 2011	ESH1	2	2
EMINI STANDARD & POORS FUTURE MÄRZ 2011	ESH1	10	10
EMINI STANDARD & POORS FUTURE MÄRZ 2011	ESH1	4	4
EMINI STANDARD & POORS FUTURE JUNI 2011	ESM1	11	11
EMINI STANDARD & POORS FUTURE JUNI 2011	ESM1	8	8
EMINI STANDARD & POORS FUTURE JUNI 2011	ESM1	4	4
EMINI STANDARD & POORS FUTURE JUNI 2011	ESM1	5	5
EMINI STANDARD & POORS FUTURE JUNI 2011	ESM1	11	11
EMINI STANDARD & POORS FUTURE JUNI 2011	ESM1	6	6
EMINI STANDARD & POORS FUTURE JUNI 2011	ESM1	8	8
EMINI STANDARD & POORS FUTURE SEPTEMBER 2011	ESU1	12	12
EMINI STANDARD & POORS FUTURE SEPTEMBER 2011	ESU1	7	7
EMINI STANDARD & POORS FUTURE SEPTEMBER 2011	ESU1	7	7
EMINI STANDARD & POORS FUTURE SEPTEMBER 2011	ESU1	10	10
EURO FX CURRENCY FUTURE SEPTEMBER 2011	ECU1	1	1
EURO FX CURRENCY FUTURE SEPTEMBER 2011	ECU1	1	1
EURO FX CURRENCY FUTURE DEZEMBER 2011	ECZ1	1	1
EURO FX CURRENCY FUTURE DEZEMBER 2011	ECZ1	1	1
EURO FX CURRENCY FUTURE DEZEMBER 2011	ECZ1	1	1
EURO FX CURRENCY FUTURE DEZEMBER 2011	ECZ1	1	1
RUSSEL 2000 MINI INDEX FUTURE MÄRZ 2011	RTAH1	2	2
RUSSEL 2000 MINI INDEX FUTURE JUNI 2011	RTAM1	2	2
RUSSEL 2000 MINI INDEX FUTURE JUNI 2011	RTAM1	2	2
RUSSEL 2000 MINI INDEX FUTURE JUNI 2011	RTAM1	1	1
RUSSEL 2000 MINI INDEX FUTURE SEPTEMBER 2011	RTAU1	2	2
RUSSEL 2000 MINI INDEX FUTURE SEPTEMBER 2011	RTAU1	1	1
US 2 YEAR TREASURY NOTE FUTURE JUNI 2011	TUM1	3	3
US 2 YEAR TREASURY NOTE FUTURE SEPTEMBER 2011	TUU1	3	3
US 2 YEAR TREASURY NOTE FUTURE DEZEMBER 2011	TUZ1	3	3
US 5YEAR TREASURY NOTE FUTURE MÄRZ 2011	FVH1	12	12
US 5YEAR TREASURY NOTE FUTURE JUNI 2011	FVM1	11	11
FINANZTERMINKONTRAKTE IN AUSTRALISCHEN DOLLAR			
SPI 200 FUTURE MÄRZ 2011	XPH1	1	1
SPI 200 FUTURE MÄRZ 2011	XPH1	1	1
SPI 200 FUTURE JUNI 2011	XPM1	1	1
SPI 200 FUTURE JUNI 2011	XPM1	1	1
SPI 200 FUTURE JUNI 2011	XPM1	1	1
SPI 200 FUTURE JUNI 2011	XPM1	1	1
SPI 200 FUTURE SEPTEMBER 2011	XPU1	1	1
SPI 200 FUTURE SEPTEMBER 2011	XPU1	1	1
SPI 200 FUTURE SEPTEMBER 2011	XPU1	1	1
FINANZTERMINKONTRAKTE IN KANADISCHEN DOLLAR			
S&P CANADA 60 INDEX FUTURE JUNI 2011	PTM1	1	1
S&P CANADA 60 INDEX FUTURE JUNI 2011	PTM1	1	1
S&P CANADA 60 INDEX FUTURE SEPTEMBER 2011	PTU1	1	1
FINANZTERMINKONTRAKTE IN JAPANISCHEN YEN			
NIKKEI 225 SGX FUTURE MÄRZ 2011	NIH1	3	3
NIKKEI 225 SGX FUTURE JUNI 2011	NIM1	3	3
NIKKEI 225 SGX FUTURE JUNI 2011	NIM1	2	2
NIKKEI 225 SGX FUTURE JUNI 2011	NIM1	1	1
NIKKEI 225 SGX FUTURE JUNI 2011	NIM1	4	4
NIKKEI 225 SGX FUTURE JUNI 2011	NIM1	3	3
NIKKEI 225 SGX FUTURE SEPTEMBER 2011	NIU1	3	3
NIKKEI 225 SGX FUTURE SEPTEMBER 2011	NIU1	2	2

Berechnungsmethode des Gesamtrisikos

Die folgenden Angaben wurden durch das am 1. September 2011 in Kraft getretene Investmentfondsgesetz (InvFG) 2011 eingeführt. Daher wurden die entsprechenden Berechnungen ab dem 1. September 2011 durchgeführt und beziehen sich somit auf den Zeitraum vom 1. September 2011 bis zum 29. Februar 2012.

Berechnungsmethode des Gesamtrisikos:		Value-at-Risk Ansatz absolut
Verwendetes Referenzvermögen:		-
Value-at-Risk:	Niedrigster Wert:	0,17
	∅ Wert:	0,57
	Höchster Wert:	0,95
Verwendetes Modell:		Parametrischer Ansatz (99 % Konfidenzniveau, 20 Banktage Halteperiode, Länge der Datenhistorie gemäß § 18 Abs. 1 Z 3 DerVO)
Durchschnittliche Höhe des Leverage bei Verwendung der Value-at-Risk Berechnungsmethode unter Nominalwertbetrachtung:		27,00 %

Die Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H. arbeitet nach den Qualitätsstandards der Vereinigung österreichischer Investmentgesellschaften (VÖIG).

Wien, am 10. Mai 2012

Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m. b. H.

Dr. Mathias Bauer Mag. (FH) Dieter Aigner Mag. Gerhard Aigner

Bestätigungsvermerk

Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk

Wir haben den beigefügten Rechenschaftsbericht zum 29. Februar 2012 der Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H., Wien, über den von ihr verwalteten Kathrein SF29, Miteigentumsfonds in der Form eines Anderen Sondervermögens gemäß InvFG (AIF), über das Rechnungsjahr vom 1. März 2011 bis 29. Februar 2012 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Rechenschaftsbericht, die Verwaltung des Sondervermögens und für die Buchführung

Die gesetzlichen Vertreter der Verwaltungsgesellschaft resp. der Depotbank sind für die Buchführung, die Bewertung des Sondervermögens, die Berechnung von Abzugsteuern, die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Verwaltung des Sondervermögens, jeweils nach den Vorschriften des Investmentfondsgesetzes, den ergänzenden Regelungen in den Fondsbestimmungen und den steuerlichen Vorschriften, verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Erfassung und Bewertung des Sondervermögens sowie die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Bankprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Prüfung des Rechenschaftsberichts

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Rechenschaftsbericht auf der Grundlage unserer Prüfung.

Wir haben unsere Prüfung gemäß § 49 Abs. 5 Investmentfondsgesetz unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Rechenschaftsbericht. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Bankprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme der Risikoeinschätzung berücksichtigt der Bankprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Bewertung des Sondervermögens von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Rechenschaftsberichts.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Rechenschaftsbericht zum 29. Februar 2012 über den Kathrein SF29, Miteigentumsfonds in der Form eines Anderen Sondervermögens gemäß InvFG (AIF), nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften.

Aussagen zur Beachtung des Investmentfondsgesetzes und der Fondsbestimmungen

Die Prüfung hat sich gemäß § 49 Abs. 5 InvFG auch darauf zu erstrecken, ob das Bundesgesetz über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet wurden. Wir haben unsere Prüfung nach den oben beschriebenen Grundsätzen so durchgeführt, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob die Vorschriften des Investmentfondsgesetzes und die Fondsbestimmungen im Wesentlichen beachtet wurden. Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen wurden die Vorschriften des Bundesgesetzes über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet.

Aussagen zum Bericht über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres

Die im Rechenschaftsbericht enthaltenen Ausführungen der Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres wurden von uns kritisch durchgesehen, waren aber nicht Gegenstand besonderer Prüfungshandlungen nach den oben beschriebenen Grundsätzen. Unser Prüfungsurteil bezieht sich daher nicht auf diese Angaben. Im Rahmen der Gesamtdarstellung stehen die Ausführungen zum Rechnungsjahr in Einklang mit den im Rechenschaftsbericht angegebenen Zahlen.

Wien, am 10. Mai 2012

KPMG Austria AG, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Mag. Wilhelm Kovsca	ppa Dr. Franz Frauwallner
Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüfer

Steuerliche Behandlung

Die auf Basis des geprüften Rechenschaftsberichts erstellte steuerliche Behandlung und die Detailangaben dazu finden Sie auf unserer Homepage www.kathrein.at.

Fondsbestimmungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilinhabern und der Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H., Wien (nachstehend "Kapitalanlagegesellschaft" genannt) für den von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Kapitalanlagefonds, die nur in Verbindung mit den für den jeweiligen Kapitalanlagefonds aufgestellten besonderen Fondsbestimmungen gelten:

§ 1 Grundlagen

Die Kapitalanlagegesellschaft unterliegt den Vorschriften des österreichischen Investmentfondsgesetzes 1993 in der jeweils geltenden Fassung (nachstehend „InvFG“ genannt).

§ 2 Miteigentumsanteile

1. Das Miteigentum an den zum Kapitalanlagefonds gehörigen Vermögenswerten ist in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt. Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.
2. Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert. Nach Maßgabe der besonderen Fondsbestimmungen können die Anteilscheine in mehreren Anteilscheingattungen ausgegeben werden. Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz in der jeweils geltenden Fassung) und/oder in effektiven Stücken dargestellt.
3. Jeder Erwerber eines Anteilscheines erwirbt in Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds. Jeder Erwerber eines Anteiles an einer Sammelurkunde erwirbt in der Höhe seines Anteiles an den in der Sammelurkunde verbrieften Miteigentumsanteilen Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzliche Anteilscheine an die Anteilinhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilwertes (§ 6) eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.

§ 3 Anteilscheine und Sammelurkunden

1. Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.
2. Die Sammelurkunden tragen die handschriftlichen Unterschriften des Vorsitzenden des Aufsichtsrates sowie zweier Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft.
3. Die effektiven Stücke tragen die vervielfältigten Unterschriften des Vorsitzenden des Aufsichtsrates und zweier Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft sowie die handschriftliche Unterschrift eines dazu beauftragten Angestellten der Depotbank (§ 5).

§ 4 Verwaltung des Kapitalanlagefonds

1. Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, über die Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds zu verfügen und die Rechte aus diesen Vermögenswerten auszuüben. Sie handelt hierbei im eigenen Namen für Rechnung der Anteilinhaber. Sie hat die Interessen der Anteilinhaber und die Integrität des Marktes zu wahren, die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 84 Abs. 1 Aktiengesetz anzuwenden und die Bestimmungen des InvFG sowie die Fondsbestimmungen einzuhalten.
   Die Kapitalanlagegesellschaft kann sich bei der Verwaltung des Kapitalanlagefonds Dritter bedienen und diesen auch das Recht überlassen, im Namen der Kapitalanlagegesellschaft oder im eigenen Namen für Rechnung der Anteilinhaber über die Vermögenswerte zu verfügen.
2. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen.
3. Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds dürfen außer in den - laut den besonderen Fondsbestimmungen - vorgesehenen Fällen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds keine Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzanlagen gemäß §§ 20, 20a und 21 InvFG verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Fondsvermögen gehören.

§ 5 Depotbank

Die im Sinne des § 23 InvFG bestellte Depotbank (§ 13) führt die Depots und Konten des Kapitalanlagefonds und übt alle übrigen ihr im InvFG sowie in den Fondsbestimmungen übertragenen Funktionen aus.

§ 6 Ausgabepreis und Anteilswert

1. Die Depotbank hat den Wert eines Anteils (Anteilswert) für jede Anteilscheingattung jedes Mal dann zu errechnen und den Ausgabepreis und Rücknahmepreis (§ 7) zu veröffentlichen, wenn eine Ausgabe oder eine Rücknahme der Anteile stattfindet, mindestens aber zweimal im Monat.
   Der Wert eines Anteils ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträgnisse durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte, der zu ihm gehörigen Wertpapiere und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Kapitalanlagefonds gehörenden Geldmarktinstrumente und Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.
   Der Ermittlung der Kurswerte werden die letztbekannten Börsekurse bzw. Preisfeststellungen zugrunde gelegt.
2. Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Der sich ergebende Preis wird aufgerundet. Die Höhe dieses Aufschlages bzw. der Rundung ist in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 25) angeführt.
3. Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis werden für jede Anteilscheingattung in der Investmentfondsbeilage zum Kursblatt der Wiener Börse veröffentlicht.

§ 7 Rücknahme

1. Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Kapitalanlagefonds zum jeweiligen Rücknahmepreis auszuzahlen, und zwar gegebenenfalls gegen Rückgabe des Anteilscheines, der noch nicht fälligen Erträgnisscheine und des Erneuerungsscheines.
2. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Wert eines Anteils, abzüglich eines Abschlags und/oder einer Abrundung, soweit dies in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 25) angeführt ist. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises gemäß § 6 kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen.
   Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kapitalanlagefonds 5 v.H. oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, deren Bewertungskurse aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situationen ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten entsprechen.

§ 8 Rechnungslegung

1. Innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Rechenschaftsbericht.
2. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten sechs Monate des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Halbjahresbericht.
3. Der Rechenschaftsbericht und der Halbjahresbericht werden in der Kapitalanlagegesellschaft und in der Depotbank zur Einsicht aufgelegt.

§ 9 Behebungszeit für Erträgnisanteile

Der Anspruch der Anteilscheininhaber auf Herausgabe der Erträgnisanteile verjährt nach Ablauf von fünf Jahren. Solche Erträgnisanteile sind nach Ablauf der Frist als Erträgnisse des Kapitalanlagefonds zu behandeln.

§ 10 Veröffentlichung

Auf alle die Anteilscheine betreffenden Veröffentlichungen - ausgenommen die Verlautbarung der gemäß § 6 ermittelten Werte - findet § 10 Kapitalmarktgesetz Anwendung. Die Veröffentlichung erfolgt entweder durch vollständigen Abdruck im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, oder indem Exemplare dieser Veröffentlichung in der Kapitalanlagegesellschaft und den Zahlstellen in ausreichender Zahl und kostenlos zur Verfügung gestellt werden, und das Erscheinungsdatum und die Abholstellen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht wurden.

§ 11 Änderung der Fondsbestimmungen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Fondsbestimmungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates und mit Zustimmung der Depotbank ändern. Die Änderung bedarf ferner der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Die Änderung ist zu veröffentlichen. Sie tritt mit dem in der Veröffentlichung angegebenen Tag, frühestens aber drei Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

§ 12 Kündigung und Abwicklung

1. Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Verwaltung des Kapitalanlagefonds nach Einholung der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten bzw. sofern das Fondsvermögen EUR 370.000 unterschreitet, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10) kündigen.
2. Endet das Recht der Kapitalanlagegesellschaft zur Verwaltung des Kapitalanlagefonds, so wird die Verwaltung oder Abwicklung nach den diesbezüglichen Bestimmungen des InvFG erfolgen.

§ 12a Zusammenlegung oder Übertragung von Fondsvermögen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds unter Einhaltung von § 3 Abs. 2 bzw. § 14 Abs. 4 InvFG mit Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds zusammenlegen oder das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds auf Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds übertragen bzw. Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds in das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds übernehmen.

Besondere Fondsbestimmungen

für den Kathrein SF29, Miteigentumsfonds gemäß § 20a InvFG (nachstehend „Kapitalanlagefonds").
Der Kapitalanlagefonds entspricht nicht der Richtlinie 85/611/EWG.

§ 13 Depotbank

Depotbank ist die Kathrein & Co. Privatgeschäftsbank Aktiengesellschaft, Wien (Sitz).

§ 14 Zahl- und Einreichstellen, Anteilscheine

1. Zahl- und Einreichstelle für die Anteilscheine und Erträgnisscheine ist die Kathrein & Co Privatgeschäftsbank Aktiengesellschaft, Wien.
2. Für den Kapitalanlagefonds werden nur Ausschüttungsanteilscheine ausgegeben.
   Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden und nach Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft in effektiven Stücken dargestellt. Aus drucktechnischen Gründen kann sich deren Ausfolgung verzögern.
3. Soweit die Anteilscheine in Sammelurkunden dargestellt werden, erfolgt die Gutschrift der Ausschüttungen gemäß § 28 bzw. der Auszahlungen gemäß § 29 durch das jeweils für den Anteilinhaber depotführende Kreditinstitut.

§ 15 Veranlagungsinstrumente und -grundsätze

1. Für den Kapitalanlagefonds dürfen nach Maßgabe der §§ 4, 20, 20a, 20b und 21 InvFG und der §§ 16ff der Fondsbestimmungen alle Arten von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen liquiden Finanzanlagen erworben werden, sofern dadurch dem Grundsatz der Risikostreuung Rechnung getragen wird und die berechtigten Interessen der Anteilinhaber nicht verletzt werden.
2. Für den Kapitalanlagefonds werden die verschiedenen Vermögenswerte nach folgenden Veranlagungsgrundsätzen ausgewählt:
   - **Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten)**
     Der Kapitalanlagefonds investiert überwiegend in Anleihen, die in EUR denominiert sind, mit einem Schwerpunkt auf Anleihen mit kurzen Laufzeiten.
   - **Geldmarktinstrumente**
     Der Kapitalanlagefonds kann bis zu 50 v.H. des Fondsvermögens in EUR-denominierte Commercial Papers, Geldmarktfloater und Anleihen mit einer Ursprungslaufzeit bis zu einem Jahr investieren.
   - **Sichteinlagen oder kündbare Einlagen**
     Im Kapitalanlagefonds dürfen grundsätzlich bis zu 50 v.H. des Fondsvermögens Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten gehalten werden. Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportefeuilles oder zur Minderung des Einflusses von möglichen Kursrückgängen bei Wertpapieren kann der Kapitalanlagefonds jedoch einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.
   - **Anteile an Kapitalanlagefonds gemäß § 20 Abs.3 Z. 8b und 8c InvFG (§ 20a Abs.1 Z.1 InvFG)**
     Für den Kapitalanlagefonds können bis zu 49 v.H. des Fondsvermögens Anteile von Aktien- und/oder Rentenfonds gemäß §17 dieser Fondsbestimmungen erworben werden.
   - **derivative Instrumente (einschließlich OTC-Derivative)**
     Derivative Instrumente werden im Rahmen der Veranlagung nach Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft sowohl zur Absicherung als auch als aktives Instrument der Veranlagung (zur Ertragssicherung bzw. -steigerung, als Wertpapierersatz, zur Steuerung des Risikoprofils des Kapitalanlagefonds bzw. zur synthetischen Liquiditätssteuerung) eingesetzt. Das Gesamtrisiko der derivativen Instrumente, die nicht der Absicherung dienen, ist auf 16 % (Berechnung des Gesamtrisikos unter Verwendung von Value-at-Risk-Methoden) des Gesamtnettowerts des Fondsvermögens beschränkt.
     Nähere Angaben zur Ermittlung des Gesamtrisikos finden sich in § 19b der Fondsbestimmungen.
     Zusätzlich dürfen für den Kapitalanlagefonds folgende Vermögenswerte erworben werden:
   - **Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß § 20a Abs.1 Z.3 InvFG**
     Der Kapitalanlagefonds kann in Alternative Investments, die den Bestimmungen des § 20a Abs. 1 Z3 InvFG entsprechen, wie insbesondere Hedge- und Futurefonds, bis zu 10 % des Fondsvermögens veranlagen.
   - **Anteile an Immobilienfonds gemäß § 20a Abs.1 Z.4 InvFG**
     Anteile an Immobilienfonds gemäß § 20a Abs. 1 Z.4 InvFG können für den Kapitalanlagefonds bis zu insgesamt 10 % des Fondsvermögens erworben werden.
3. Werden für den Kapitalanlagefonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben in die ein Derivat eingebettet ist, so hat dies die Kapitalanlagegesellschaft hinsichtlich der Einhaltung der §§ 19 und 19a zu berücksichtigen. Anlagen eines Kapitalanlagefonds in indexbasierten Derivaten werden bei den Anlagegrenzen des § 20 Abs. 3 Z 5, 6, 7 und 8d InvFG nicht berücksichtigt.

4. Der Erwerb nicht voll eingezahlter Aktien oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens zulässig.
5. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat einschließlich seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, dürfen zu mehr als 35 v.H. erworben werden, sofern die Veranlagung des Fondsvermögens in zumindest sechs verschiedenen Emissionen erfolgt, wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission 30 v.H. des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.

§ 16 Börsen und organisierte Märkte

1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie
   > an der Wertpapierbörse eines Mitgliedstaates amtlich notiert oder gehandelt werden oder
   > an einem anderen anerkannten, geregelten für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Mitgliedstaates gehandelt werden oder
   > an einer im Anhang angeführten Börse eines Drittstaates amtlich notieren oder
   > an einem im Anhang angeführten anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Drittstaates gehandelt werden, oder
   > die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum Handel an einer der vorgenannten Börsen oder zum Handel an einem der vorgenannten anderen Märkte beantragt wird und die Zulassung spätestens binnen eines Jahres ab Beginn der Ausgabe der Wertpapiere erfolgt.
2. Nicht auf einem geregelten Markt gehandelte Geldmarktinstrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, können für den Kapitalanlagefonds erworben werden, sofern die Emission oder der Emittent selbst den Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und entweder
   > von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, oder
   > von Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere an den unter Ziffer 1 - ausgenommen Neuemissionen - bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
   > von einem Institut begeben oder garantiert werden, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert werden, welches Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, oder
   > von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der Finanzmarktaufsicht zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens EUR 10 Mio. handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
3. Insgesamt dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht die Voraussetzungen der Z 1 und 2 erfüllen, angelegt werden.

§ 17 Anteile an Kapitalanlagefonds

1. Anteile an Kapitalanlagefonds (= Kapitalanlagefonds und Investmentgesellschaften offenen Typs), welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), dürfen erworben werden, sofern diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren.

2. Anteile an Kapitalanlagefonds, welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG nicht erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,
   > beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
   > deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Kapitalanlagefonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden,

   dürfen erworben werden, sofern
   a) diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren und
   b) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und
   c) das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Kapitalanlagefonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind, und
   d) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.
3. Für den Kapitalanlagefonds dürfen auch Anteile an Kapitalanlagefonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Kapitalanlagegesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Kapitalanlagegesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.
4. Anteile an ein und demselben Kapitalanlagefonds dürfen bis zu 50 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

§ 17a Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen

Für den Kapitalanlagefonds dürfen Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen insgesamt bis zu 10 v.H, des Fondsvermögens erworben werden, wenn sie
> nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung veranlagt sind und
> nicht den Anforderungen des § 20 Abs. 3 Z 8b und 8c entsprechen,

jeweils bis zu 10 vH des Fondsvermögens.

Solche Organismen für gemeinsame Anlagen dürfen auch in Anlagen investieren, die
> nur beschränkt marktgängig sind,
> hohen Kursschwankungen unterliegen,
> begrenzte Risikostreuung aufweisen oder deren Bewertung erschwert ist, wobei
> eine Nachzahlungspflicht für den Anleger nicht vorgesehen sein darf.

§ 17b Anteile an Immobilienfonds

Für den Kapitalanlagefonds dürfen Anteile an Immobilienfonds gemäß § 1 Abs.1 ImmoInvFG und Anteile an Immobilienfonds, die von einer Kapitalanlagegesellschaft mit Sitz im EWR verwaltet werden, insgesamt bis zu 10 vH des Fondsvermögens erworben werden.
Der Erwerb von Immobilienspezialfonds ist unzulässig.

§ 18 Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Für den Kapitalanlagefonds dürfen Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten. Das Bankguthaben ist der Höhe nach mit 50 v.H. des Fondsvermögens begrenzt. Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportefeuilles oder zur Minderung des Einflusses von möglichen Kursrückgängen bei Wertpapieren kann der Kapitalanlagefonds kann jedoch einen höheren Anteil an Bankguthaben aufweisen.

§ 19 Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente erworben werden, die an einem der in § 16 genannten geregelten Märkten gehandelt werden, wenn es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere liquide Finanzanlagen im Sinne des § 15, oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Kapitalanlagefonds gemäß seinen Veranlagungsgrundsätzen (§ 15) investieren darf. Das Gesamtrisiko der derivativen Instrumente, die nicht der Absicherung dienen, ist auf 16 % (Berechnung des Gesamtrisikos unter Verwendung von Value-at-Risk-Methoden) des Gesamtnettowerts des Fondsvermögens beschränkt.
2. Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallsrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

3. Der Kapitalanlagefonds darf als Teil seiner Anlagestrategie Derivate innerhalb der in § 20 Abs. 3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen erwerben, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.

§ 19a OTC-Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden (OTC-Derivate), erworben werden, sofern
   a) es sich bei den Basiswerten um solche gemäß § 19 Zi. 1 handelt,
   b) die Gegenparteien einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind die von der Finanzmarktaufsicht zugelassen wurden,
   c) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Kapitalanlagefonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können, und
   d) diese innerhalb der in § 20 Abs. 3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen veranlagt werden und das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.

2. Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Kapitalanlagefonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:
   a) wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, 10 v.H. des Fondsvermögens,
   b) ansonsten 5 v.H. des Fondsvermögens.

§ 19b Value at Risk

Der zuordenbare Risikobetrag für das Marktrisiko, ermittelt als Value-at-Risk – Wert von im Fonds getätigter Veranlagungen, ist auf maximal 16 % des Gesamtnettowertes des Fondsvermögens beschränkt (absoluter VAR). Die Festlegung der absoluten VaR-Grenze erfolgt auf Basis einer Evaluierung des gesamten Anlageprozesses. Nähere Details und Erläuterungen finden sich in den Verkaufsprospekten.

§ 20 Kreditaufnahme

Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung des Kapitalanlagefonds kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 v.H. des Fondsvermögens aufnehmen.

§ 21 Pensionsgeschäfte

Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, für Rechnung des Kapitalanlagefonds innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG Vermögensgegenstände mit der Verpflichtung des Verkäufers, diese Vermögensgegenstände zu einem im vorhinein bestimmten Zeitpunkt und zu einem im vorhinein bestimmten Preis zurückzunehmen, für das Fondsvermögen zu kaufen.

§ 22 Zinsswaps

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, variable Zinsansprüche in festverzinsliche Zinsansprüche oder festverzinsliche Zinsansprüche in variable Zinsansprüche zu tauschen, soweit den zu leistenden Zinszahlungen gleichartige Zinsansprüche aus Vermögensgegenständen des Fondsvermögens gegenüberstehen.

§ 23 Devisenswaps

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Vermögensgegenstände des Fondsvermögens gegen Vermögensgegenstände, die auf eine andere Währung lauten, zu tauschen.

§ 24 Wertpapierleihe

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Wertpapiere bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, dass der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Wertpapiere nach Ablauf einer im vorhinein bestimmten Leihdauer wieder zurück zu übereignen.

§ 25 Ausgabepreis und Rücknahmepreis

Die Berechnung des Anteilwertes gemäß § 6 erfolgt in EUR.
Der Ausgabeaufschlag zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft beträgt bis zu 3,00 v.H. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert.
Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Kapitalanlagegesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

§ 26 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Kapitalanlagefonds ist die Zeit vom 1. März bis zum 28. Februar des nächsten Kalenderjahres.

§ 27 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen

Die Kapitalanlagegesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 1,50 v.H. des Fondsvermögens, die auf Grund der Monatsendwerte anteilig errechnet wird.

Die Kapitalanlagegesellschaft hat weiters Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen wie insbesondere Kosten für Depotbankgebühren, Transaktionskosten, Pflichtveröffentlichungen, Depotgebühren, Prüfungs-, Beratungs- und Abschlusskosten.

§ 28 Verwendung der Erträgnisse bei Ausschüttungsanteilscheinen

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträgnisse sind nach Deckung der Kosten, soweit es sich um Zinsen und Dividenden handelt, zur Gänze, soweit es sich um Gewinne aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds einschließlich von Bezugsrechten handelt, nach dem Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 15. Mai des folgenden Rechnungsjahres gegebenenfalls gegen Einziehung eines Erträgnisscheines] auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen. Als vereinnahmt gelten Erträgnisse aus Anteilsrechten von „Fonds“ mit inländischem steuerlichem Vertreter mit Veröffentlichung des Ertragsnachweises.

§ 29 Verwendung der Erträgnisse bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KESt-Abzug (Thesaurierer)

nicht anwendbar.

§ 30 Abwicklung

Vom Nettoabwicklungserlös erhält die Depotbank eine Vergütung von 0,5 v.H. des Fondsvermögens.

Anhang zu § 16

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR

Nach Artikel 16 der Richtlinie 93/22/EWG (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) muss jeder Mitgliedstaat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.
Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.
Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte "größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetsite zugänglich machen.
Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter:
www.fma.gv.at/de/fma/markttei/wertpapi/emittent/emittent.htm
im „Verzeichnis der Geregelten Märkte (pdf)".

sowie

POLEN	Warschau
SLOWAKISCHE REPUBLIK	Bratislava, RM-System Slovakia und Bratislava Options Exchange-BOB
SLOWENIEN	Laibach (Ljubljana)
TSCHECHISCHE REPUBLIK	Prag
UNGARN	Budapest
ESTLAND	Tallinn

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

2.1	BOSNIEN UND HERZEGOVINA	Sarajevo
2.2	REPUBLIK SRPSKA, BiH [1]	Banja Luka
2.3	KROATIEN	Zagreb, Varaždin
2.4	SCHWEIZ	SWX Swiss-Exchange
2.5	SERBIEN UND MONTENEGRO	Belgrad
2.6	TÜRKEI	Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market")
2.7	BULGARIEN	Sofia (Bulgarian Stock Exchange)
2.8	RUMÄNIEN	Bukarest (Bucharest Stock Exchange)

1 „BiH" ist die offizielle Abkürzung von „Bosnia i Herzegovina".

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

3.1	AUSTRALIEN	Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
3.2	ARGENTINIEN	Buenos Aires
3.3	BRASILIEN	Rio de Janeiro, Sao Paulo
3.4	CHILE	Santiago
3.5	HONGKONG	Hongkong Stock Exchange
3.6	INDIEN	Bombay
3.7	INDONESIEN	Jakarta
3.8.	ISRAEL	Tel Aviv
3.9	JAPAN	Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima
3.10	KANADA	Toronto, Vancouver, Montreal
3.11	KOREA	Seoul
3.12	MALAYSIA	Kuala Lumpur
3.13	MEXIKO	Mexiko City
3.14	NEUSEELAND	Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland
3.15	PHILIPPINEN	Manila
3.16	SINGAPUR	Singapur Stock Exchange
3.17	SÜDAFRIKA	Johannesburg
3.18	TAIWAN	Taipei
3.19	THAILAND	Bangkok
3.20	USA	New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati
3.21	VENEZUELA	Caracas

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

4.1	JAPAN	Over the Counter Market
4.2	KANADA	Over the Counter Market
4.3	KOREA	Over the Counter Market
4.4	SCHWEIZ	SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Securities Market Association (ISMA), Zürich
4.5	USA	Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter Market (markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs) Over-the-Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

5.1	ARGENTINIEN	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
5.2	AUSTRALIEN	Australian Options Market, Sydney Futures Exchange Limited
5.3	BRASILIEN	Bolsa Brasiliera de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
5.4	KANADA	Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
5.5	HONGKONG	Hong Kong Futures Exchange Ltd.
5.6	JAPAN	Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
5.7	NEUSEELAND	New Zealand Futures & Options Exchange
5.8	PHILIPPINEN	Manila International Futures Exchange
5.9	SINGAPUR	Singapore International Monetary Exchange
5.10	SÜDAFRIKA	Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
5.11	SCHWEIZ	EUREX
5.12	USA	American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, New York Futures Exchange, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)